

6

BUNDESGERICHTSHOF 2029 052

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 29/64

URTEIL

Verkündet am

7. Juli 1965

Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED], Industries and Crafts Co. Ltd.,
T [REDACTED]-A [REDACTED] (I [REDACTED]), [REDACTED] Be [REDACTED] Road, gesetzlich
vertreten durch den Managing-Director M. Al [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ilyana Baronin von Th [REDACTED]-Bo [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED], O [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Januar 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Bundesverteidigungsministerium der Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahre 1959 mit der Firma S in H (I) bzw. mit deren Agentin für Deutschland, der Firma Sa in V (Li) Verträge über die Lieferung von Mörsermunition abgeschlossen; weitere Verträge waren in Aussicht genommen. Es handelte sich hierbei um Aufträge in Höhe von mehreren Millionen DM. Die Beklagte besitzt 50 % der Aktien der Firma S, an welcher auch die Firma Sa beteiligt ist.

Die Klägerin wurde beim Bundesverteidigungsministerium mit dem Hinweis vorstellig, bei Durchführung der Verträge würden ihre von dem Erfinder Re abgeleiteten Schutzrechte an den Lieferungsgegenständen verletzt. Zur Beilegung der dadurch entstandenen Schwierigkeiten verhandelte der geschäftsführende Direktor der Beklagten, M. Al, am 6. April 1960 in M mit der Klägerin persönlich und ihrem Rechtsbeistand, dem Rechtsanwalt

Dr. Rei [REDACTED]. In einer zweiten Verhandlung am 8. April 1960 in K [REDACTED], an der für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Rei [REDACTED] teilnahm, kam es zwischen dieser und der Firma Sa [REDACTED], die durch den Kaufmann S. Za [REDACTED] vertreten wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung. Hiernach verzichtete die Klägerin in bezug auf die zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und der Firma Sa [REDACTED] geschlossenen und noch zu schließenden Lieferungsverträge auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, der Türkischen Republik, der Firma Sa [REDACTED], einer namentlich bezeichneten türkischen Firma, der Firma D [REDACTED] GmbH in K [REDACTED] und der Firma S [REDACTED]. Die Firma Sa [REDACTED] hielt in der Vereinbarung ihren ursprünglichen Rechtsstandpunkt aufrecht, daß nicht die Klägerin, sondern der Erfinder Re [REDACTED] aus den in Rede stehenden Schutzrechten materiell berechtigt sei und daß diese Schutzrechte jedenfalls durch die Lieferungsverträge nicht verletzt würden. Sie verpflichtete sich jedoch, an die Klägerin Lizenzgebühren für alle bereits ausgeführten und die künftigen Lieferungen zu entrichten, falls die Verletzung der Schutzrechte rechtskräftig gerichtlich oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragschließenden festgestellt werde. Für diese Verpflichtung übernahm die Beklagte gegenüber der Klägerin die Bürgschaft.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei zu dem Stillhalteabkommen nur bereit gewesen, weil ihr Al [REDACTED] anlässlich der Verhandlungen in München im Namen der Beklagten als Gegenleistung die Zahlung von 50 000.-- DM innerhalb von 21 Tagen mündlich versprochen habe.

Da die Beklagte die Zahlung verweigert, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag,



die Beklagte zu verurteilen, an sie 50 000.-- DM
nebst 4 % Zinsen seit 28. April 1960 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat bestritten, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung des von der Klägerin behaupteten Inhalts rechtswirksam zustande gekommen sei. Zur Begründung hat die Beklagte vorgetragen:

a) in der Klageerwiderung vom 17. September 1962:

Ihr geschäftsführender Direktor, M. Al[REDACTED], habe bei den Verhandlungen in M[REDACTED] nur die Idee zur Sprache gebracht, durch sie, die Beklagte, zum Ausgleich etwaiger Schadensersatzansprüche des Schutzrechtsinhabers 50 000.-- DM bereitzustellen. Jedenfalls habe Al[REDACTED] kein verbindliches Angebot abgegeben, seine Anregung habe lediglich Geschäftsgrundlage für die in K[REDACTED] zu treffende schriftliche Vereinbarung sein sollen. Überdies habe Al[REDACTED] seinen Vorschlag an die Bedingung geknüpft, daß die Klägerin den Betrag für die Schadensersatzansprüche des Erfinders Re[REDACTED] be-reithalte. Auch sie, die Beklagte, habe nämlich die Ansicht vertreten, daß Re[REDACTED] aus den fraglichen Schutz-rechten, die er auf die Klägerin nur treuhänderisch übertragen habe, materiell alleinberechtigt sei. Die Klägerin bzw. ihr Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED], sei jedoch auf diesen Vorschlag bei den abschließenden Verhandlungen in K[REDACTED] nicht zurückgekommen.

b) im Schriftsatz vom 8. Januar 1963:

Al[REDACTED] habe sich bei den Verhandlungen in M[REDACTED] lediglich als Vermittler zwischen der Firma Sa[REDACTED] und der

Klägerin betätigt, und zwar auf Bitten des gesetzlichen Vertreters der genannten Firma, des Kaufmanns S. Za [REDACTED] [REDACTED]. Zwischen ihr selbst und der Firma Sa [REDACTED] bestünden keine gesellschaftsrechtlichen Beziehungen. Auch habe sie sich niemals berührt, irgendwelche Patente zu besitzen, welche sie der Klägerin streitig machen wolle. Bei den Verhandlungen sei es ausschließlich um Vereinbarungen zwischen der Firma Sa [REDACTED] einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits gegangen. Hieraus ergebe sich, daß Al [REDACTED] - wie auch der Klägerin habe bekannt sein müssen - bei seinem Besuch in M [REDACTED] nicht für die Beklagte gehandelt habe oder habe handeln wollen.

Sie habe weder beabsichtigt noch einen Anlaß dazu gehabt, der Klägerin aus eigenen Mitteln 50 000.-- DM zur Verfügung zu stellen. Sie habe am 8. April 1960 in K [REDACTED] die Bürgschaft nur übernommen, um die Vermittlungsbemühungen Al [REDACTED] zum Erfolg zu führen.

Der Klageanspruch müsse jedenfalls daran scheitern, daß die Parteien die für alle Ansprüche der Klägerin vereinbarte Beurkundung nicht auf den in Rede stehenden Betrag erstreckt hätten (§ 154 Abs. 2 BGB).

Das Landgericht hat nach uneidlicher Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. Rei [REDACTED] der Klage stattgegeben.

Mit ihrer gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung hat die Beklagte ihr Vorbringen wie folgt ergänzt:

Wenn Al [REDACTED] im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit in M [REDACTED] tatsächlich eine verbindliche Erklärung abgegeben hätte, dann wäre hierdurch entweder die Firma Sa [REDACTED] oder die Firma S [REDACTED] oder allenfalls Al [REDACTED] selbst - wenn sein

Wille, in fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten wäre (§ 164 Abs. 2 BGB) -, in keinem Falle jedoch sie, die Beklagte, verpflichtet worden.

Im übrigen seien durch die in K[REDACTED] getroffene Vereinbarung die etwaigen Schadensersatzansprüche der Klägerin abschließend und allumfassend festgelegt worden. Dies bedeute, daß damit alle anderen Ansprüche der Klägerin ausgeschlossen sein sollten.

Bei der Besprechung in M[REDACTED] habe Al[REDACTED] angeregt, daß der Betrag von 50 000.-- DM entweder zu Gunsten des wahren Inhabers der Schutzrechte, Re[REDACTED], hinterlegt oder aber unmittelbar an die Klägerin ausgezahlt werden solle, falls diese auf die ihr angeblich zustehenden Schutzrechte verzichte. Auf diesen Vorschlag habe sich die Klägerin aber nicht eingelassen. Eine entsprechende Vereinbarung sei daher gescheitert.

Das Oberlandesgericht hat den Zeugen Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED] erneut und den Zeugen Ingenieur H. O. Do[REDACTED], der an den Besprechungen in M[REDACTED] teilgenommen hat, erstmals vernommen. Beide Zeugen sind unbeeidigt geblieben. Das Oberlandesgericht hat ferner den geschäftsführenden Direktor der Beklagten, M. Al[REDACTED], informativ gehört. Es hat alsdann die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren ursprünglichen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht weist zunächst darauf hin, daß der von der Klägerin verfolgte Klageanspruch nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Gegen diese Auffassung bestehen keine Bedenken. Solche werden von der Revision auch nicht vorgebracht.

II. 1. Alsdann stellt das Berufungsgericht insbesondere auf Grund der Bekundungen der Zeugen Dr. Rei [REDACTED] und Do [REDACTED] in Übereinstimmung mit dem Landgericht fest, der geschäftsführende Direktor der Beklagten, M. Al [REDACTED], habe anlässlich der am 6. April 1960 in M [REDACTED] stattgefundenen Verhandlungen rechtsverbindlich erklärt, der Klägerin binnen 21 Tagen den Betrag von 50 000.-- DM als Gegenleistung dafür zu zahlen, daß sie zu der zwei Tage später in K [REDACTED] getroffenen Abmachung bereit gewesen sei, d.h. ihre Einwendungen gegen die Munitionslieferungen gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium zurückgezogen habe. Al [REDACTED] habe die Zahlungsverpflichtung - so fährt das angefochtene Urteil fort - ohne jede Einschränkung übernommen, also nicht etwa an die Voraussetzung geknüpft, daß die Klägerin auf ihre Schutzrechte verzichte oder den Betrag zur Entschädigung des Erfinders Re [REDACTED] bereithalte. Im übrigen hätten die Vertragsschließenden auch nicht vereinbart, daß die Wirksamkeit der Zahlungsverpflichtung von der Einhaltung der Schriftform abhängt.

2. Die Revision führt in diesem Zusammenhang zunächst allgemein aus, die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Inhalt der Erklärung Al [REDACTED] könnten nicht für zutreffend erachtet werden. Soweit die Revision mit

diesem Hinweis etwa geltend machen will, die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts trügen nicht seine rechtliche Folgerung, daß zwischen Al[REDACTED] und der Klägerin ein rechtswirksamer Vertrag abgeschlossen worden sei, geht die Rüge fehl. Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt eine Verletzung materiellen Rechtes, insbesondere der sich in erster Linie zur Prüfung anbietenden §§ 145, 147 Abs. 1 Satz 1, 154, 133 und 157 EGB nicht erkennen.

Die Rechtsgültigkeit des Vertrages scheitert jedenfalls nicht, wie die Revision annimmt, daran, daß eine Geldüberweisung aus dem Staate I[REDACTED] gegebenenfalls nach dem dortigen Recht die Vorlage eines Rechtstitels und die devisenrechtliche Genehmigung voraussetzt. Dieser Umstand zwingt aber auch nicht, wie die Revision geltend macht, zu dem Schluß, daß die Vertragsschließenden entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts in jedem Falle die Schriftform für ihre Abreden vereinbart haben. Die Revision wertet es daher zu Unrecht als einen Verstoß gegen den § 286 ZPO, daß sich das Berufungsgericht in seiner Entscheidung mit dem erwähnten Gesichtspunkt nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat.

Eine Verletzung der genannten Verfahrensvorschrift liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht dem Gegenbeweisantrag der Beklagten auf Vernehmung der Zeugen S. Za[REDACTED], E. Ho[REDACTED] und Rechtsanwalt P. Sam[REDACTED] nicht stattgegeben hat. Die in das Wissen der drei Zeugen gestellten Tatsachen, daß bei der Besprechung am 8. April 1960 in K[REDACTED] die Bedingungen für allfällige Ansprüche eines Schutzrechtsinhabers abschließend und allumfassend festgelegt worden sind und daß bei dieser

Gelegenheit von einer Zahlung von 50 000.-- DM an die Klägerin sowie von einem gesonderten Stillhalteabkommen nicht die Rede gewesen ist, können die Entscheidung der hier zunächst allein interessierenden Frage nicht beeinflussen, welche Bedeutung der von Al[REDACTED] am 6. April 1960 in M[REDACTED] abgegebenen Erklärung beizumessen ist. Die Tatsachen führen jedenfalls nicht zu der von der Revision offensichtlich gezogenen Folgerung, daß durch die in K[REDACTED] zwischen der Firma Sa[REDACTED] und der Klägerin getroffene Vereinbarung die Verpflichtungserklärung Alpans rückgängig gemacht werden sollte. Wenn dies beabsichtigt gewesen wäre, so hätte hierüber - wie die Revisionserwiderung zutreffend bemerkt - bei den Verhandlungen in K[REDACTED] ausdrücklich gesprochen werden müssen. Dies ist jedoch unstreitig nicht geschehen.

III. 1. Im Rahmen seiner weiteren Erörterungen gelangt das Berufungsgericht, wiederum im Einklang mit dem Landgericht, zu dem Ergebnis, daß Al[REDACTED] bei den Besprechungen in M[REDACTED] als gesetzlicher Vertreter der Beklagten gehandelt und demgemäß diese durch seine Erklärungen verpflichtet habe (vgl. § 164 Abs. 1 EGB). Zur Begründung wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt:

Ohne Erfolg berufe sich die Beklagte darauf, Al[REDACTED] habe bei jener Besprechung nur für die Firma Sa[REDACTED] oder S[REDACTED] "vermittelt". Damit solle offensichtlich behauptet werden, Al[REDACTED] habe damals nicht die Beklagte, sondern eine der beiden Firmen verpflichten wollen. Dem stehe die klare Angabe des Zeugen Dr. Rei[REDACTED] entgegen, daß ihm durch Do[REDACTED] - an anderer Stelle des Urteils wird in diesem Zusammenhang auch noch die Klägerin selbst genannt - angekündigt worden sei, Al[REDACTED] wolle im Auftrag der Firma K[REDACTED], d.h. der Beklagten, mit ihm verhandeln. Dr. Rei[REDACTED]

habe auch in seinem Schreiben vom 10. Juni 1960 an Al[REDACTED], das er bei seiner Zeugenvernehmung in erster Instanz ausdrücklich bestätigt habe, darauf abgestellt, daß Al[REDACTED] seinerzeit betont habe, keine Vollmacht zu besitzen, für die Firmen Sa[REDACTED] oder Ta[REDACTED] - diese Firma war an den Munitionslieferungen offenbar ebenfalls interessiert - zu sprechen. Die Beklagte habe während des Rechtsstreits auch nicht vortragen lassen, daß Al[REDACTED] irgendwie darauf hingewiesen habe, er wolle nicht für die Beklagte, sondern für eine andere Firma handeln. Es sei daher belanglos, daß der Kaufmann Za[REDACTED] als gesetzlicher Vertreter der Firma Sa[REDACTED] Al[REDACTED] um die "Vermittlung" im Sinne der Behauptungen der Beklagten gebeten habe. Es sei auch nichts dafür dargetan, daß die Klägerin aus den Umständen habe schließen müssen, Al[REDACTED] wolle nicht die Beklagte, sondern eine andere Gesellschaft verpflichten. Das Ferngespräch, das Al[REDACTED] während der Besprechungen in M[REDACTED] oder danach mit Za[REDACTED] geführt habe, besage zu diesem Punkt nichts. Ebenso sei in diesem Zusammenhange ohne Bedeutung, daß möglicherweise zwischen der Beklagten und der Firma Sa[REDACTED] keine formellen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen bestünden und dies der Klägerin und Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED] bekannt gewesen sei. Die Beklagte habe in Wirklichkeit ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Verzichtserklärung der Klägerin gehabt. Dies beweise allein schon die Tatsache, daß sie später gegenüber der Klägerin ausdrücklich die Bürgschaft für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen der Firma Sa[REDACTED] übernommen habe. Die gelegentlich vorgetragene Auffassung der Beklagten, Al[REDACTED] habe sich persönlich verpflichtet, werde widerlegt durch die Bekundungen der Zeugen Dr. Rei[REDACTED] und Do[REDACTED] sowie durch die Angaben Al[REDACTED] bei seiner informatorischen Anhörung. Hiernach habe Al[REDACTED] seinerzeit in M[REDACTED] erklärt,

er werde den Betrag von 50 000.-- DM nicht aus seiner Tasche bezahlen und er benötige drei Wochen, um den Betrag durch die Firma aus I[REDACTED] überweisen zu lassen.

2. Die vorstehend wiedergegebenen und auch die übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen nicht eindeutig erkennen, ob das Berufungsgericht seine Feststellung, Al[REDACTED] sei im Namen der Beklagten -innerhalb der ihm durch das (israelische) Gesetz eingeräumten Vertretungsmacht - aufgetreten, auf dessen entsprechende ausdrückliche Erklärung stützen (1. Alternative des § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder ob es ausschließlich sagen will, die Klägerin habe den begleitenden Umständen entnehmen können und auch entnommen, daß Al[REDACTED] für die Beklagte gehandelt hat (vgl. aaO, 2. Alternative). Diese Unklarheit ist aber unerheblich. Die Feststellung des Berufungsgerichts ist in dem einen wie in dem anderen Falle aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Für die erstgenannte Deutung spricht der Inhalt des vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Rei[REDACTED] vom 10. Juni 1960, in welchem darauf hingewiesen wird, daß Alpan bei den Besprechungen in M[REDACTED] ausdrücklich hervorgehoben habe, als Direktor der Beklagten in die Verhandlungen einzugreifen. Dabei mag dahinstehen, ob Al[REDACTED] sich in dieser oder ähnlicher Weise auch gegenüber Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED] selbst geäußert hat. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin und Do[REDACTED] hätten Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED] angekündigt, Al[REDACTED] wolle mit ihm im Namen der Firma K[REDACTED], d.h. der Beklagten, verhandeln, kann jedenfalls zwanglos dahingehend verstanden werden, daß sich Al[REDACTED] bei den Besprechungen mit der Klägerin und mit dem auf ihrer Seite stehenden Zeugen Do[REDACTED],

die den Verhandlungen mit Rechtsanwalt Dr. Rei [REDACTED] vorausgegangen sind, darauf berufen hat, als gesetzlicher Vertreter der Beklagten aufzutreten. Dies hat die Beklagte zunächst mittelbar selbst eingeräumt. Sie hat nämlich in ihrer Klageerwidderung vom 17. September 1962 vorgetragen, Al [REDACTED] habe in M [REDACTED] die Idee zur Sprache gebracht, durch sie, die Beklagte, 50 000.-- DM unter der von der Klägerin nicht angenommenen Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß der Betrag für die Schadensersatzansprüche des Erfinders Re [REDACTED] bereitgehalten werde. Auf die "Vermittlertätigkeit" Al [REDACTED] hat sich die Beklagte dagegen erstmals in ihrem Schriftsatz vom 8. Januar 1963 bezogen, nachdem der Zeuge Dr. Rei [REDACTED] bei seiner erstinstanzlichen Vernehmung vom 12. Dezember 1962 bekundet hatte, daß die Zahlung der 50 000.-- DM als Gegenleistung für die Verzichtserklärung der Klägerin gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium bestimmt und an keinerlei Bedingung geknüpft gewesen sei.

Bei einer solchen Deutung der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung stößt die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht hätte aus der erwähnten Ankündigung lediglich schließen dürfen, daß die Klägerin gewissermaßen zu sich selbst gesagt habe, Al [REDACTED] wolle für die Beklagte verhandeln, von vornherein ins Leere. Es bedarf in diesem Falle auch nicht der von der Revision vermißten Feststellung, auf Grund welcher Tatsachen der Zeuge Do [REDACTED] zu seiner Meinung gekommen ist, Al [REDACTED] spreche für die Beklagte.

b) Die angefochtene Entscheidung ist aber auch dann gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht die begleitenden, von ihm im einzelnen angeführten Umstände nicht nur als ein Anzeichen für die Richtigkeit der unter a) dar-

gestellten Auffassung gewertet haben, sondern ausschließ-
lich davon ausgegangen sein sollte, daß auf Grund dieser
Umstände für die Klägerin und den ihr beistehenden
Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED] erkennbar gewesen sei, daß
Al[REDACTED] für die Beklagte habe handeln wollen und daß die
Rechtswirkungen seines Handelns diese treffen würden.

Ein solcher Umstand liegt zunächst einmal darin,
daß Al[REDACTED] festgestelltermaßen erklärt hat, den Betrag
von 50 000.-- DM nicht aus seiner Tasche zu bezahlen und
drei Wochen Zeit zu benötigen, um den Betrag durch die
Firma aus I[REDACTED] überweisen zu lassen. Aus dieser Äuße-
rung durften die Klägerin und Rechtsanwalt Dr. Rei[REDACTED]
- wie das Berufungsgericht mit Recht gefolgert hat - ohne
weiteres entnehmen, daß Al[REDACTED] nicht sich persönlich, son-
dern "die Firma in I[REDACTED]" zur Zahlung des Betrages hat
verpflichten wollen. Als "Firma in I[REDACTED]" schieden für
die Klägerin sowohl die Firma Sa[REDACTED] als auch die Firma
Ta[REDACTED] aus. Die erstgenannte Firma hat ihren Sitz in
Li[REDACTED], die zweitgenannte - wie dem erkennenden
Senat aus dem Rechtsstreit Ia ZR 5/64 bekannt ist - in
Finnland. Hierüber war die Klägerin offensichtlich un-
terrichtet. Hinzu kommt, daß Al[REDACTED] nach den Feststellun-
gen des Berufungsgerichts bei den Verhandlungen in M[REDACTED]
[REDACTED] ausdrücklich betont hat, keine Vollmacht der beiden
Firmen zu besitzen. Entgegen der Annahme der Revision
hat daher das Berufungsgericht zu Recht den Beweis-
antrag der Beklagten als unerheblich abgelehnt, den ge-
setzlichen Vertreter der Firma Sa[REDACTED], Za[REDACTED], u.a.
darüber zu vernehmen, daß zwischen seiner Firma und der
Klägerin bereits vor dem 6. April 1960 Verhandlungen
stattgefunden hätten, daß die Fronten verhärtet gewesen
seien und daß er deshalb Al[REDACTED] um Vermittlung gebeten
habe.

Es ist zwar richtig, daß die Firma S [REDACTED] ebenfalls im Staate I [REDACTED] ansässig ist. Aber auch diese Firma brauchte von der Klägerin nicht ohne weiteres als eigentliche Vertragspartnerin in Erwägung gezogen zu werden. Wie das Berufungsgericht bemerkt, hat die Beklagte im Verlauf des Rechtsstreits nicht vorgetragen, daß Al [REDACTED] bei den Besprechungen in M [REDACTED] etwa darauf hingewiesen habe, er wolle nicht für die Beklagte, sondern für eine andere Firma handeln. Die Klägerin mußte auch nicht - wie das Berufungsgericht zutreffend betont - aus den Umständen schließen, daß Al [REDACTED] nicht die Beklagte, sondern eine andere Gesellschaft, etwa die Firma S [REDACTED], habe verpflichten wollen. Ein solcher Umstand kann entgegen der Meinung der Revision jedenfalls nicht darin gefunden werden, daß Al [REDACTED] - wie die Klägerin selbst im Schriftsatz vom 21. Januar 1963, S. 2 ausgeführt hat - sich seinerzeit nicht zufällig in Deutschland aufhielt, sondern als Mitglied des Aufsichtsrats der Firma S [REDACTED] mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern dieser Gesellschaft eigens nach K [REDACTED] gekommen war, um die Verträge mit dem Bundesverteidigungsministerium endgültig zum Abschluß zu bringen. Dieser Sachverhalt allein war, wenn er der Klägerin am 6. April 1960 überhaupt bereits bekannt gewesen sein sollte, nicht geeignet, bei ihr die Vorstellung zu erwecken, daß Al [REDACTED] für die Firma S [REDACTED] auftrete. Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß sich der Klägerin mangels gegenteiliger Anhaltspunkte der allein naheliegende Gedanke aufdrängen mußte, daß Al [REDACTED], der sich nach seiner eigenen Erklärung nicht persönlich verpflichten wollte, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Beklagten für diese gehandelt hat. Wenn das Berufungsgericht die Darlegung gegenteiliger Anhaltspunkte von der Beklagten verlangt hat, so hat es damit nicht, wie die Revision glaubt, die Dar-

legungs- bzw. Beweislast verkannt, welche ohne Zweifel die Klägerin trifft (vgl. hierzu Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 24. Aufl., § 164 Anm. 5 a.E.). Es hat vielmehr der Beklagten lediglich ange-
sonnen, die gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung zu widerlegen.

Im übrigen war die Annahme der Klägerin, daß die Beklagte ihre eigentliche Vertragsgegnerin sei, um so mehr begründet, als diese - wie das Berufungsgericht festgestellt hat - ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dem Stillhalteabkommen hatte. Entgegen der Meinung der Revision verstößt es nicht gegen die Denk-
gesetze, wenn das Berufungsgericht dieses Interesse bereits deswegen für gegeben hält, weil die Beklagte die Bürgschaft für die Erfüllung der von der Firma Sa[REDACTED] in dem Vertrag vom 8. April 1960 eingegangenen Verpflichtung gegenüber der Klägerin übernommen hat. Auf Einzelheiten des Grundverhältnisses zwischen der Be-
klagten und der Firma Sa[REDACTED] kommt es in diesem Zusammen-
hang entgegen der Annahme der Revision nicht an. Zum Nachweis des wirtschaftlichen Interesses der Beklagten genügt es vielmehr auch, daß sie unstreitig 50 % der Aktien der Firma S[REDACTED] besitzt. Diese Firma wurde aber, wie die Beklagte ebenfalls nicht in Abrede stellen kann, durch das mit der Klägerin am 8. April 1960 abgeschlossene Stillhalteabkommen unmittelbar begünstigt. Sonach konnte die Beklagte aus diesem Abkommen zumindest mittelbare Vorteile ziehen. Im übrigen weist die Revisionserwiderung zutreffend darauf hin, daß in der M[REDACTED] Vereinbarung gegebenenfalls auch ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der Firma Sa[REDACTED] und der Firma S[REDACTED], gesehen werden kann.

Bei der gegebenen Sachlage kann die Revision auch nichts daraus herleiten, daß Rechtsanwalt Dr. Rei [REDACTED] in seinem Mahnschreiben vom 28. April 1960 an Al [REDACTED] -wohl versehentlich - ausgeführt hat, die Klägerin habe bei der Besprechung in M [REDACTED] zugesagt, die Geltendmachung ihrer Patentrechte auch gegenüber der Beklagten zunächst zurückzustellen.

Soweit die Revision schließlich darauf abhebt, daß der Zeuge Dr. Rei [REDACTED] sich bei seiner Vernehmung im ersten Rechtszug nur über den Inhalt der Erklärung Al [REDACTED], nicht jedoch darüber geäußert hat, für wen diese abgegeben worden ist, so übersieht sie, daß die Beklagte -wie unter III 2 a dargelegt - im damaligen Verfahrensabschnitt noch nicht die Behauptung der Klägerin bestritten hatte, daß Al [REDACTED] in ihrem, der Beklagten, Namen aufgetreten sei.

IV. 1. Die Revision beanstandet unter Bezugnahme auf § 286 ZPO ferner, daß das Berufungsgericht bei Würdigung der Aussagen des Zeugen Dr. Rei [REDACTED] nicht ausdrücklich die Regreßgefahr erwogen hat, in welcher dieser schwebe, falls sich nicht beweisen lasse, daß der Klägerin die eingeklagte Forderung auf Grund der Besprechungen, an denen er als Rechtsanwalt mitgewirkt habe, zustehe. Auch mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Das Berufungsgericht hat die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Rei [REDACTED] hinreichend mit dem Hinweis begründet, daß er die unter seiner Beteiligung gepflogenen Verhandlungen klar, sicher und im einzelnen geschildert habe, daß seine Angaben durch die Bekundungen des Zeugen Do [REDACTED] bekräftigt worden seien und daß darüber hinaus auch Al [REDACTED] bei seiner informatorischen Anhörung bestimmte Einzelheiten der Bekundungen des Zeugen Dr. Rei [REDACTED] bestätigt habe. Die Beklagte hat in ihrer Stel-

lungnahme zu dem erstinstanzlichen Beweisergebnis ohne nähere Begründung lediglich bemerkt, daß die Aussage des Zeugen Dr. Rei [REDACTED], die Besprechung vom 8. April 1960 sei seinerzeit in M [REDACTED] zwei Tage vorher noch gar nicht in Aussicht genommen gewesen, bedenklich erscheine (vgl. Schriftsatz vom 8. Januar 1963, S. 4). Weitere Einreden gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen hat die Beklagte in beiden Tatsacheninstanzen, soweit aus den Akten ersichtlich ist, nicht erhoben. Für das Berufungsgericht bestand daher keine Veranlassung, die Glaubwürdigkeit des Zeugen auch unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Regreßpflicht zu prüfen.

2. Endlich fehlt entgegen der Meinung der Revision auch jeder brauchbare Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Do [REDACTED] außer acht gelassen habe, daß dieser entsprechend den unbestritten gebliebenen Ausführungen der Beklagten (im Schriftsatz vom 8. Januar 1963, S. 2 und 3) eigene Patentanmeldungen auf die Klägerin übertragen hat, mit ihr befreundet ist und bei den Verhandlungen auf ihrer Seite stand. Diese Umstände zwingen jedenfalls nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, zu dem Schluß, daß der Zeuge bei seiner Vernehmung die Unwahrheit gesagt hat.

V. Da auch der der Klägerin zuerkannte Zinsanspruch aus den §§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 2 BGB begründet ist, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Bock

Dr. Spreng

Dr. Löscher

Claßen

Schneider